

Allgemeine Mietvertragsbedingungen der Wilhelm Mayer GmbH & Co.KG Nutzfahrzeuge

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.
3. Der Mietgegenstand darf vom Mieter nur an dem im Mietvertrag angegebenen Nutzungsort eingesetzt werden. Eine Änderung dieses Standorts ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nur Personen den Mietgegenstand benutzen, die die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen (bei Gabelstaplern auch den Staplerführerschein) und in die Benutzung des Mietgegenstandes eingewiesen wurden.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
2. Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
2. Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
4. Läßt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftung für Mängel – Schadenersatz

1. Bei Vorliegen eines Mangels am Mietgegenstand haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nicht geltend gemacht werden, sofern sie nicht den folgenden Bestimmungen unterliegen.
Bei technischen Ausfällen des Mietgegenstandes hat der Mieter keinen Anspruch auf die Stellung eines Ersatzmietfahrzeuges. Die Ansprüche des Mieters sind auf den bei Vertragsschluss übergebenen Mietgegenstand beschränkt.
2. Der Vermieter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, für die der Vermieter nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfaßt werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie arglistig, vom Vermieter, von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
3. Der Vermieter haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Vermieter haftet jedoch nur soweit die Schäden typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

4. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Die Mietsätze gelten für Neu- und Gebrauchtgeräte. Die Berechnung der Mietsätze liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
2. Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
3. Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.
4. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten, abgerechnet.
5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 6 Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsergebnisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit 75 v.H. (%) der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
 - c) während der Mietzeit notwendige Reparaturen, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes zu gewährleisten, bzw. notwendige Inspektionsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen.Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Vorstehende Verpflichtung gilt nicht bei Bagatellschäden und zu erwartenden Reparaturkosten bis € 100,00 zzgl. gesetzl. Mwst. Diese sind vom Mieter zu tragen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
3. Maschinen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und auf den Vermieter zugelassen sind, sind durch den Vermieter KFZ-Vollkasko versichert (Selbstbehalt € 2.500,00), es sei denn im Mietvertrag ist etwas anderes vereinbart. Die Kosten für die Vollkaskoversicherung sind im Mietpreis enthalten, bzw. im Mietvertrag separat ausgewiesen. Der Selbstbehalt im Schadensfall geht zu Lasten des Mieters.
4. Alle Maschinen, die nicht unter § 7 Punkt 3. fallen, sind durch den Vermieter nicht versichert (also z.B. alle Gabelstapler, Aufsitzrasenmäher, Motorgeräte etc.).
5. Der Mieter sollte im eigenen Interesse für jeden Mietgegenstand eine Maschinenbruchversicherung abschließen, unabhängig davon, ob eine Vollkaskoversicherung besteht, oder nicht. Die Maschinenbruchversicherung kann sowohl beim Vermieter abgeschlossen werden oder bei jeder beliebigen anderen Versicherung. Sollte die Maschinenbruchversicherung beim Vermieter abgeschlossen werden, gilt der Leistungsumfang der allgemeinen Bedingungen zur Maschinen-Voll-Versicherung (Maschinenbruchversicherung) des Vermieters. Auf die besondere Bedeutung der Maschinenbruchversicherung wird auch im Mietvertrag selbst

weiter zu § 7

hingewiesen. Sofern der Mieter keine Maschinenbruchversicherung abschließt, haftet er mit seinem Betriebs- und / oder Privatvermögen für alle evtl. auftretenden Schäden, die nicht nach Maßgabe dieser Mietvertragsbedingungen vom Vermieter oder einer anderen Versicherung zu tragen sind. Die Haftung erstreckt sich, bei Nichtbestehen einer Vollkaskoversicherung, auch auf zufälligen Untergang und Diebstahl des Mietgegenstandes.

§ 8 Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden, rechtlichen, finanziellen und sonstigen Nachteile, die während der Mietzeit – auch durch auftretende mangelnde Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes – am und durch das Mietfahrzeug entstehen. Besonders zu beachten sind auch § 7 Punkte 3.-5.

§ 9 Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; § 7 Nr. 1b) und 1c) gilt entsprechend.
- Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

§ 10 Verletzung der Unterhaltspflicht

- Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von § 9 Nr. 4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 11 Weitere Pflichten des Mieters

- Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
- Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung des Mietgegenstandes zu treffen. Die Zünd- und ggf. Türschlüssel des Mietgegenstandes sind während der Nichtbenutzung abzugeben und an einem sicheren Ort zu verwahren.
- Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse Dritten gegenüber dürfen nicht abgegeben werden. Am Unfall/Schadensfall Beteiligte und Zeugen sind namentlich und mit Anschrift zu notieren. Notwendige Bergungsmaßnahmen oder Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht zu übersenden.
- Gabelstapler und andere, nicht für den Straßenverkehr zugelassene Mietgegenstände, dürfen nicht auf öffentlichen Straßen/ öffentlichen Flächen betrieben werden. Auf das Einhalten von Gewichten, Achslasten zul. Gesamtgewicht etc. wird besonders verwiesen.
- eventuell erforderliche Genehmigungen für den Betrieb eines Fahrzeugs/ Maschine am Einsatzort des Mieters obliegt vollumfänglich der Verantwortung des Mieters
- Dem Mieter ist es untersagt den Mietgegenstand zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personenbeförderung sowie anderen nicht dem Zweck entsprechenden Tätigkeiten zu benutzen. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 6., so ist er verpflichtet dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 12 Kündigung

- Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
 - Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
 - Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer

beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat

vereinbart ist.

- Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - Im Falle von § 5 Nr. 5;
 - wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - in Fällen von Verstößen gegen § 7 Nr. 1
- Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 5 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.
- Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 13 Verlust des Mietgegenstandes

- Sollte es dem Mieter schuldhaft, aus einfacher Fahrlässigkeit oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- Diese Mietvertragsbestimmungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Mietvertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn der Vermieter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Mietvertragsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Mietvertragsbedingungen abweichender Bedingungen der Mieter, den Vertrag und die Übergabe an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Diese Mietvertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietgeschäfte mit dem Mieter.
- Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß- ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche des Hauptsitzes des Vermieters oder – nach seiner Wahl- der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- Die Regelungen dieser allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten generell, sofern im jeweiligen Mietvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden
- Seitens des Vermieters besteht generell das Recht den Mietgegenstand während der Mietdauer gegen einen gleichwertigen Mietgegenstand auszutauschen. Der Mieter muss seitens des Vermieters mit angemessenem zeitlichen Vorlauf informiert werden.
- Nutz der Mieter das Mietobjekt über die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer hinaus kann die Vermieter ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen die Rückgabe des Mietobjekts verlangen. Für die zusätzliche genutzte Dauer ist seitens des Mieters der Mietpreis sowie sämtliche Nebenkosten an den Vermieter zu bezahlen.
- Sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart, sind in der Miete generell nicht enthalten: Umweltschäden, Reifenreparaturen und Reifenersatz, Schäden bedingt durch unsachgemäße oder fahrlässige Bedienung.
- Sofern mietvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die maximale Betriebszeit/ Laufleistung 6 Betriebsstunden/ Tag bzw 100 Betriebsstunden/ Monat. Mehrstunden werden gesondert abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich kalendertätig
- Der Verlust eines KFZ-Scheins (wird nicht mit dem Mietobjekt zurückgegeben) wird generell mit 80 EUR zzgl gesetzl MwSt in Rechnung gestellt.

WILHELM MAYER
NUTZFAHRZEUGE

Stand: 10/2022